

# DIE SITUATION DER FRAUEN IM IRAK ANFANG DES 20. JAHRHUNDERTS

YOUSIEF SLEIMAN  
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM



## ABSTRACT

Getrieben von dem Gedanken, dass durch die europäische Kolonialherrschaft in der islamischen Welt historisch etwas schiefgelaufen sei, sahen sich Politiker, Geistliche und Intellektuelle Anfang des 20. Jahrhunderts gedrängt, auf die neuen Machtverhältnisse zu reagieren. Der aufkeimende Diskurs über den nationalstaatlichen Fortschritt wurde unter anderem mit der Modernisierung der Frauenrolle verknüpft. Eine exemplarische Gesellschaftsanalyse des Irak unter britischer Mandats Herrschaft zeigt, dass die Transformation vom familiären Patriarchat zum neopatriarchalen Staat erkennbare Umgestaltungen, aber keine fundamentalen sozioökonomischen Verbesserungen für die Frauen im privaten und öffentlichen Raum lieferte. Zwar banden Frauen jeglicher Couleur ihre Forderungen nach rechtlicher Gleichberechtigung im nationalistischen Diskurs ein, doch übten hauptsächlich Vertreter elitärer Zirkel mit Kontakten zu Politik und Kolonialvertretern tatsächlichen Einfluss aus.

In der öffentlichen Debatte ist das Thema über die Diskriminierung der Frau international in den Fokus gerückt. Dabei stellen Frauenrechtsbewegungen ein relativ junges und genuines Ereignis innerhalb moderner Gesellschaften dar. Ihre Gründung kann sowohl in Europa als auch in der arabischen Welt ab Mitte des 19. Jahrhunderts mit der Entstehung und Entwicklung von Nationalstaaten angesiedelt werden. Wichtige Faktoren waren vor allem die Reaktion auf soziale, politische und ökonomische Herausforderungen der Moderne. Der Kolonialisierung der arabischen Welt durch europäische Mächte und den antikolonialen Bewegungen kommen dabei besonderen Bedeutungen zu. Die Frauenfrage und ein aufstrebendes Nationalbewusstsein wurden mit nationalem Fortschritt verknüpft und innerhalb dieses Rahmens im Zentrum des politischen Diskurses angesiedelt, sodass in der arabischen Welt entstandene Frauenbewegungen als transnationale Bewegungen zu verstehen sind. Walther Wiebke stellt in Bezug auf die Politik arabischer Staaten fest, dass Frauenpolitik bzw. Staatsfeminismus »[...] mehr denn je zum Demonstrationsmedium der Progressivität und [...] eine Art Joker der Machtsysteme geworden [...] sind.«<sup>1</sup> Vornehmlich wurde die Modernisierung der Frauenrolle häufig mit den Verdiensten bzw. Ideen von Herrschern und Intellektuellen in Verbindung gebracht, die diesen Vor Schub geleistet haben sollen. Dies beinhaltet, dass die verhandelte geistesgeschichtliche Entwicklung größtenteils aus der Perspektive städtischer Männer aus der Oberschicht vermittelt wurde. Obwohl Frauen im Allgemeinen nicht im selben Ausmaß wie Männer bestimmte Positionen bekleiden konnten, überragten einige Ausnahmen den Alltag. Staatlich wurden bildungs- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen initiiert, um Frauen gesellschaftlichen Zugang zu ermöglichen und so ideologische Loyalität zu formen. Gleichzeitig blieb die Frauenrolle traditionellen Schemata verhaftet. Vorliegende Ausarbeitung versucht eine Analyse der Situation der irakischen Frauen im Prozess der Staatsbildung unter der britischen Kolonialherrschaft ab 1917 vorzulegen. Es soll ein Licht auf die gesellschaftliche Stellung der Frau im Irak geworfen werden unter Berücksichtigung der sozialen Abhängigkeit, rechtlicher Aspekte und

Bildungsmöglichkeiten. Daraufhin soll die Organisation des 1923 gegründeten irakischen Frauenvereins *Nādi an-Nahḍa an-Nisā'iya* während der Zeit der haschemitischen Monarchie im Irak erläutert werden. Dabei sollen auf die von Šabīḥa aš-Šaiḥ Dāwūd (1912–1975) geschilderten Erfahrungen in ihrem Werk »*Auwal at-ṭarīq ʾilā 'n-naḥḍa an-niswīya fi 'l-'Irāq*« (Der erste Weg zur Erwachung der Frauen im Irak, 1958) eingegangen werden.<sup>2</sup> Aufgrund des beschränkten Umfangs dieser Ausarbeitung sollen alle relevanten Probleme freilich im gebührenden Umfang erläutert werden.

### Die Frau in der irakischen Gesellschaft

Nachfolgend soll darauf eingegangen werden, welchen sozialen Bedingungen Irakerinnen unterlagen und wie ihre Lebenswelt in einem binären Code aus Patriarchat und Politik verhandelt wurde. Patriarchat bezeichnet hier ein System von Sozialstrukturen und Praktiken, das der alltäglichen Ermächtigung des Mannes über die Frau, durch Unterdrückung und Ausbeutung dient.<sup>3</sup> Daraufhin wird untersucht, wie sich patriarchale Strukturen im Strafrecht niedergeschlagen haben und der Bildungszugang ermöglicht wurde.

### Soziale Abhängigkeit

Im Laufe des 20. Jahrhundert führte die Urbanisierung im Verlauf des Modernisierungsprozesses zu einer Schwächung des Stammeszusammenhaltes. Insbesondere wurde versucht die Macht des Landes im Staatsgebilde zu zentralisieren, da die Stammesbeziehungen von wechselnden Bündnissen geprägt waren und dadurch zu einem Risikofaktor für den innerstaatlichen Frieden wurden. Damit einher ging der Versuch, das familiäre Patriarchat zu entmachten und ersatzweise auf den Staat zu übertragen. Gerade die Familie bildet mit Bezug auf Stammesbeziehungen einen wichtigen Faktor, als Garant für sozialen Frieden, wobei Status und Verhalten von Frauen besonderen Rollen zukommen. So verkörpern Frauen zunehmend für weite Teile der Bevölkerung islamische Moral- und Wertvorstellungen, die es in Abgrenzung zur westlichen Gesellschaft immer mehr zu

verteidigen gilt. Frauen finden sich dabei als Objekt innerhalb eines binären Verhältnisses wieder. Ihre Rolle als Frau wird häufig in Beziehung zu einem Mann und ihrer daraus resultierenden Definition, als Mutter, Tochter, Schwester etc. definiert. Die Ehre des Mannes basiert damit auf der der Frauen in der Familie, als dessen Beschützer er stilisiert wird. Sana al-Khayyat führt zwei, in der arabischen Welt existierende Ehrbegriffe ins Feld. *Šaraf*, bezeichne die Ehre im allgemeinen Sinn, welcher auf Leistung beruhe, und *‘ird*, der sich auf sexuelles Verhalten beziehe.<sup>4</sup> Verhaltensanforderungen und Konsequenzen, beispielsweise bei Tabubrüchen, hängen vom jeweiligen sozialen Milieu und vom Stadt-Land-Gefälle ab. Es können Sanktionen von Einsperrung bis zum Tod folgen und die Familie in Verruf gebracht werden. Lässt eine Frau sich auf eine außereheliche Beziehung ein, geht fremd oder wird vergewaltigt, handele sie »ehrlos« und bringe »Schande« über ihre gesamte Familie. Dies treffe besonders ihre Mutter, als deren Spiegelbild sie gelte.<sup>5</sup> Steht eine Frau unter dem Verdacht, sich unehrenhaft verhalten zu haben, kann dies in den von traditionellen Werten bestimmten ländlichen Milieus ihre Tötung durch die Familie zur Folge haben. Derselbe Verdacht kann in städtischen Mittelschichtmilieus strenge Kontrollen und Ausgangssperren nach sich ziehen.<sup>6</sup> Von gesellschaftlicher Bedeutung ist darüber hinaus die Ehe. Frauen und Männer stehen unter dem Druck zu heiraten. Für Frauen gilt dies umso mehr, aufgrund des Alters, das bei Voranschreiten die Heiratschancen mindert. Eltern erhoffen sich durch die Verheiratung ihrer Töchter eine Verbesserung ihrer ökonomischen Lage, während sich Frauen oft durch die Ehe mehr Freiheit erhoffen. Lenkt eine Frau dagegen üble Nachrede auf sich, kann dies ihren gesellschaftlichen Ruf zerstören und Konsequenzen haben. Klatsch übt damit eine der stärksten Formen sozialer Kontrolle auf Frauen aus. Erschwerend für die Stellung der Frau sind ferner Scheidung und Verwitwung. Lässt eine Frau sich scheiden, so bleibt ihr kaum eine Alternative, als die Rückkehr in ihr Elternhaus sowie die damit einhergehende ökonomische Belastung. Geschiedene Frauen werden häufig für das Auseinanderbrechen der Ehe verantwortlich gemacht, da sie Konflikte nicht hätten vermeiden können. Überdies werden Scheidungen in die Nähe des Begriffs *fađiħa* (Skandal) gerückt. Dazu legen Männer in der irakischen Gesellschaft viel Wert auf jungfräuliche Frauen, was eine Wiederheirat erschwert. Häufig müssen geschiedene oder verwitwete Frauen Ehemänner aus sozial niedrigeren Schichten akzeptieren, was zur gesellschaftlichen Marginalisierung führt. Der Frau steht damit in der Gesellschaft, die eine Kontrollfunktion einnimmt, praktisch nur ein eingeschränkter Raum zur Persönlichkeitsentfaltung zur Verfügung. Kennzeichnend für diese spezifische Sozialisation, ist eine Erziehung zur Emotionalität und Unterwürfigkeit und nicht zur Selbstsicherheit und Unabhängigkeit. Dem wird räumlich da-

durch Ausdruck verliehen, dass das Leben von Frauen auf die privat-familiäre Sphäre beschränkt wird, wohingegen das öffentlich-politische männlich dominiert wird.

### Rechtlicher Status

Folgend soll der Status von Irakerinnen in der rechtlichen Beziehung zu Staat und Gesellschaft während 1918 näher beleuchtet werden. So kann eine Unterscheidung der Rechtspraxis zwischen Stadt und Land getroffen werden. Unter britischem Mandat wurde die ländliche Jurisdiktion aus dem in den Städten geltenden nationalen Recht exkludiert und im »Tribal Criminal and Civil Disputes Regulation« (TCCDR) festgehalten. In der Peripherie galt ein tribales Recht, dessen Rechts-tradition bzw. die Gerichtszuständigkeit mit Hinblick auf das Personalstatut und Strafrecht sich je nach Region, Religion, Stammes- und Verwandtschaftszugehörigkeit unterschied.<sup>7</sup> Zahra Ali verweist darauf, dass

»[...] the legal system of colonial Iraq led to the ‚tribalization of women‘. Women were tribalized in the rural areas not only in their construction as tribal, subject to separate ‚tribal law,‘ but also in the British involvement in determining tribal law.«<sup>8</sup>

Frauen wurden damit zum »Spielball« Stammes- und traditionellen Gewohnheitsrechts. Die britische Administration sah einige Praktiken gegenüber Frauen als ungerecht und das TCCDR als fremd gegenüber der heimischen Rechtstradition an, was jedoch teilweise im Widerspruch zur eigenen Politik stand. So wurde die Praxis, Frauen zur Streitschlichtung einem Mitglied eines bisher verfeindeten Stammes zur Ehe zu geben, von britischer Seite toleriert. Ferner existierten Fälle, bei denen Frauentötungen durch männliche Familienmitglieder nach der Stammesgerichtsbarkeit entschieden wurden, wenn diese die Familienehre verletzt hatten. Um dies zu unterbinden, gab es Versuche Stämme zur Akzeptanz von Geldkompensationen zu bewegen oder die „Täter“ der britischen Gerichtsbarkeit zu überstellen. Es blieb aber zu bezweifeln, ob der Rechtsbestand durchgesetzt werden konnte und Frauen nicht dennoch getötet wurden. Dadurch entwickelte sich eine Diskussion, ob Sachverhalte, die der Zuständigkeit der tribalen Strafgerichtsbarkeit anheimfielen, nicht an die Zivilgerichtsbarkeit verwiesen werden sollten, was das TCCDR für obsolet erklärt hätte.<sup>9</sup> Diesem Vorschlag wurde von britischer Seite nicht nachgekommen, da eine effiziente Kontrolle Vorrang genoss. Vielmehr wurde das TCCDR in der 1925 in Kraft getretenen Verfassung verankert. Für die städtischen Gebiete galt das dem französischen Strafrecht nachmodellerte, osmanische Strafrecht nach der Reform von 1859. Dieses blieb bis zum Inkrafttreten des »Baghdad Penal Codes« (BPC;

*Qāmūn al-'uqūbāt al-bağdādī*) 1918 unter britischer Herrschaft geltendes Recht. Der neu erlassene Kanon behielt größtenteils alte Normen bei, wobei zusätzliche aus dem ägyptischen Strafrecht inkorporiert wurden, die wiederum auf dem französischen Strafrecht basierten.<sup>10</sup> Das BPC kriminalisierte außereheliche sexuelle Beziehungen. Kriminalisierung und Strafanandrohung sind dem Gesetzeswortlaut mithin dezidiert geschlechterbezogen. Begeht eine Ehefrau Ehebruch, so liegt gemäß Artikel 240 Absatz 1 BPC das Strafantragsrecht in der Regel allein beim Ehemann und erstreckt sich auf Handlungen der Ehefrau bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Scheidung.<sup>11</sup> Damit besteht für den Exmann die Möglichkeit innerhalb von vier Monaten nach Scheidung Strafantrag gegen seine Exfrau zu stellen, falls sie innerhalb dieser Zeit nachweislich Geschlechtsverkehr hatte. Die Strafanandrohung beträgt gemäß Absatz 2 bis zu zwei Jahre Haftstrafe für eine verheiratete Frau.<sup>12</sup> Für die Fälle, dass der Ehemann bzw. Vormund vor oder nach Verurteilung von einer Strafverfolgung absieht oder seine Ehefrau zurücknimmt, wird nach Absatz 4 der Prozess eingestellt bzw. die Strafe aufgehoben. Im Falle, dass der Ehemann Ehebruch begeht, beschränkt Artikel 241 BPC das Strafantragsrecht der Ehefrau nur auf solche Fälle, die in der ehelichen Wohnung geschehen. In solchen Fällen beträgt die Strafe zwei Jahre Gefängnisstrafe und Geldstrafe in Höhe von 100 Lira. Eine einschneidende Norm Frauen gegenüber besteht in Artikel 216:

»If a man, having found his wife, or one of his female relations intercourse or in bed with her paramour forthwith kills her he shall be within the prohibited degrees of marriage, in the act of adultery or illicit punished with imprisonment not exceeding three years (*Kullu man fāğ'a' zauğatahū au ihdan mahārimihī, fi hāli talabbusihā bi-'z-zinā au wuğūdihā fi firāsi wāhidin mā'a 'ašīqihā wa-qatalahā fi-'l-hāli yu'āqabu bi-'l-habsi muddatan lā tazīdu 'an talāti sinīna*).«<sup>13</sup>

Im Gegensatz zu Artikel 241 ist der Täterkreis allgemein gefasst, wobei die durch einen Ehemann begangene Tathandlung sich gegen seine Ehefrau oder auch auf diejenigen Frauen, für die er verantwortlich ist bzw. in familiärer Beziehung steht, erstrecken und richten kann, wenn er sie beim Geschlechtsverkehr mit ihrem Liebhaber findet. Dieses Vorfinden muss auf einem Überraschungsmoment beruhen. Tatort muss ferner nicht, wie in Artikel 241 BPC die eheliche Wohnung sein. Auffällig ist, dass zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes bereits dann genüge getan ist, wenn der Anschein des Geschlechtsverkehrs erweckt wurde, um in den Genuss der Privilegierung zu kommen. Der Wille des Gesetzgebers war es, Frauentötungen in solchen Fällen zu sanktionieren, die nach geltendem Stammesrecht entschuldigt wären. Jedoch handelt es sich hier, um eine Privilegierung des Mannes und um eine Ungleichbehandlung, da

die Tötung eines Menschen in anderen Fällen einen erhöhten Strafraum vorsehen würde.

## Bildung

Im Zuge des Modernisierungsprozesses und der Konfrontation mit der westlichen Kultur besannen sich Unterstützer der arabischen Nationalbewegung darauf, die Rolle der Frau umzudefinieren. Wobei die Frauenrolle stark mit der Progressivität der Nation verbunden wurde. Dabei orientierten sie sich wesentlich an den Ideen der sozio-kulturellen Erneuerungsbewegung (*nahda*) im Vorderen Orient.<sup>14</sup> Der neue Frauentypus sollte gebildet, alphabetisiert und berufstätig sein, wobei die Familie als Keimzelle des Staates immer noch oberste Priorität genoss. Grundidee war einerseits, dass Frauenbildung als eine Staatsinvestition angesehen wurde, die eine Basis für eine harmonische Ehe und gute Kindererziehung schaffen würde.<sup>15</sup> Andererseits mussten die Reformpläne unter der Bevölkerung verbreitet werden, sodass die staatliche Erziehung diese Aufgabe übernehmen sollte. Ein Kritikpunkt war die in arabischen Oberschichtkreisen verbreitete Praxis, Töchter innerfamiliär durch europäische Gouvernanten ausbilden zu lassen. Diese am westlichen Curriculum orientierte Frauenbildung sollte einer am praktischen Leben arabischer bzw. islamischer Frauen orientierten Ausbildung weichen. Frauen aus ärmeren Verhältnissen genossen, soweit möglich, eine religiös orientierte Grundausbildung, sodass hier staatliche Ausbildung als Bollwerk gegen Einflüsse religiöser Gelehrsamkeit dienen sollte. Damit verbunden war auch ein Herauslösen der Frau aus der patriarchalischen Obhut und ihre Überführung in den öffentlich-institutionellen Bereich und dem damit einhergehenden Problem, wie Orthodoxie und Säkularisierungsbestrebungen in einen verhältnismäßigen Ausgleich gebracht werden können. Beispielhaft steht dafür die Gründungsgeschichte der ersten irakischen Mädchengrund- und Mittelschule 1899. Damals soll sich Mehmed Namik Paşa (1804–1892), osmanischer Provinzgouverneur (*Wālī*) Bagdads, für die Gründung vor dem Bildungsrat (*Mağlis al-Ma'ārif*) eingesetzt haben. Hauptstreitpunkt war es ein passendes Gebäude zu finden, das höher als alle umliegenden, weder Fenster zur Straßenseite noch umliegend hohe Bäume aufweisen sollte. Ratsmitglied und Dichter Ğamīl Şidqī az-Zahāwī (1863–1936) schlug vor, wenn auch nicht ohne ironischen Unterton, das Minarett auf dem *Sūq al-Ġazal* einzurichten.<sup>16</sup> Wo letztlich die Schule tatsächlich eröffnet wurde, ist nicht erwähnt, jedoch soll sie von 90 Schülerinnen – hauptsächlich aus der Oberschicht – besucht worden sein, die in westlichen Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften unterrichtet wurden.<sup>17</sup> Betrachte man dieses Vorhaben im größeren politischen Kontext, so lassen sich folgende Kalküle feststellen: Durch die Tanzimat-Reformen 1839 sollte eine

stärkere Kontrolle über die mesopotamischen Provinzen (*Vilayet/Wilāya*) ausgeübt und eine neue osmanische Elite ausgebildet werden. Dies mit Hinblick auf ein vergrößertes Interesse europäischer Mächte in diese Region sowie Mädchenschulen im Vorderen Orient seit der Mitte des 19. Jahrhunderts häufig von christlichen Missionen gegründet wurden.<sup>18</sup> Beispielsweise gründeten französische Missionare 1860 in Mossul und Bagdad Schulen zunächst nur für christliche Schülerinnen. Woraufhin einige islamische Länder mit der Gründung eigener staatlich-islamischen Mädchenschule reagierten. Darüber hinaus eröffneten privat-islamische Mädchenschulen. Eine dieser Schulen war die 1918 von Zahrā' Ḥidr gegründete, an der Mathematik, *Qur'ān* und Hauswirtschaft gelehrt wurde und von 40 Schülerinnen besucht wurde. Die Anzahl der Grundschulen stieg rapide von drei im Jahr 1920-21 (462) auf 27 im Jahr 1925-26 (4053).<sup>19</sup> 1935-36, nach der Unabhängigkeitserklärung von Großbritannien 1932, waren es bereits 121 Schulen mit 17765 Schülerinnen. Im Gegensatz dazu setzte der Zugang zur höheren Bildung für Frauen erst ab 1930-31 (176) ein, wobei 1935-36 bereits 832 Studentinnen eingeschrieben waren.

### Zusammenfassung

Es zeigt sich, dass jahrhundertealte Denkweisen vor allem in ländlichen Gebieten nicht durch Reformen eruptiv überwunden werden konnten. Frauen standen im konservativen Milieu stellvertretend für Moral- und Wertvorstellungen, denen zugleich Schranken auferlegt wurden. Diese wurden staatlich aufgegriffen und für den Nationaldiskurs nutzbar gemacht, indem Frauenbildung mit Progressivität verknüpft wurde. Dabei vollzog sich in nuce ein Umschwenken vom familiären Patriarchat zum Staatspatriarchat. Die Politik befand sich hierbei auf Gratwanderung zwischen Säkularisierung und Tradition. Frauenstimmen hatten innerhalb dieses Prozesses derweilen kaum Anklang gefunden. Ferner blieben Frauenrechte auf der Strecke. Einerseits wurden Frauen durch das TCCDR tribalisiert, andererseits wurde von britischer Seite versucht, Fälle von Frauentötungen aufgrund von Ehrverletzungen durch eine Formalisierung im BPC zu limitieren und so der Praxis etwas entgegenzustellen. Die Ungleichbehandlung in der Strafandrohung lässt aber darauf schließen, dass eine effektive Kolonialverwaltung Vorrang genoss.

### Die Genese der Frauenbewegung

Nunmehr sollen Struktur und Ziele des ersten irakischen Frauenvereins, dem 1923 gegründeten *Nādi an-Nahḍa an-Nisā'iya* aufgezeigt werden. Dazu erscheint es sinnvoll zuvor auf die historische Entwicklung des Iraks ab 1917 einzugehen, um so Strategien und Forderung verstehen und einzuordnen zu können. Letztlich wird

die Familie aš-Šaiḥ Dāwūd näher beleuchtet, die dem Vereinskader angehörte, um exemplarisch darzulegen, wie die politischen Umbrüche umgesetzt wurden.

### Die haschemitische Monarchie: König Faiṣal I. – Ein flüchtiger Überblick

Am 23. November 1917 legten die Bolschewiki das zwischen Frankreich und Großbritannien vereinbarte geheime Sykes-Picot-Abkommen offen, in dem unter anderem festgehalten wurde, dass die ehemaligen osmanischen Provinzen Mosul, Basra und Bagdad unter britische Kontrolle gestellt werden sollten, was sich 1918 in der Errichtung einer direkten Kolonialherrschaft nach dem Vorbild Britisch-Indiens realisierte. Rückwirkend übertrug 1920 der Völkerbund auf der San Remo-Konferenz Großbritannien das Mandat für den neu geschaffenen Staat Irak, welcher die ethnische und konfessionelle Heterogenität der bisherigen einzelnen Provinzen untergrub.<sup>20</sup> Die britische Herrschaft äußerte sich durch die provisorische Einsetzung indischer Bürokraten und der Abschaffung osmanischer Institutionen, wie etwa Gemeinderäte, und der Übertragung einer Zivil- und Strafgerichtsbarkeit auf tribale Autoritäten, welche Recht sprachen und Steuern eintraben. Im Verlauf wurde eine fast nur aus arabischen Sunniten bestehende Elite installiert, die die indischen Bürokraten ablösen sollten. Diese Umstände waren mit einem von Geistlichen, Literaten und Journalisten getragenen Diskurs über eine nationale Unabhängigkeit gepaart, welcher sich aus den politischen und gesellschaftlichen Umbrüchen der Nachbarstaaten, wie den osmanischen Wahlen von 1912 und 1914 und der Konstitutionellen Revolution im Iran (1905-1911), ableitete sowie dem Gefühl, hintergangen worden zu sein, da das Versprechen einer nationalen Unabhängigkeit nicht eingelöst wurde.<sup>21</sup> Intellektuelle und Staatsbeamte diskutierten in *Mağālis*, eine Art Literatursalons, mit Dichtern und Denkern sowie in Kaffeehäusern.<sup>22</sup> Journalisten betonten die Wichtigkeit der öffentlichen Meinung (*ra'i 'amm*) Ausdruck zu verleihen, als ein für eine Demokratie konstituierendes Grundrecht. So kam es, dass sich ein geeinter Widerstand gegen die Briten als *Modus Vivendi*, trotz Machtkämpfen zwischen Stämmen, Eliten und Klerus des Landes bildete, der seinen Höhepunkt in dem antikolonialen Aufstand von 1920 (*Taurat al-'Išrīn*) fand und innerhalb weniger Monate von britischer Seite niedergeschlagen wurde.<sup>23</sup> Der Aufstand wurde von Irakerinnen unterstützt, indem sie Transporte für Kämpfer organisierten, Geldleistungen erbrachten, Kampfpapieren skandierten und auch selbst zur Waffe griffen.<sup>24</sup> So soll eine Frau der Sippe Banī 'Arad aus al-Rumaiṭha auf die Straße gegangen sein und zum Widerstand aufgerufen haben, obwohl zwei von drei ihrer Kinder und ihr Ehemann im Kampf gestorben waren. Eine Frau namens Nağīda der Banī Ḥağīm, soll ihren seit einer



*1899 soll während einer Diskussion des Bildungsrates über den geeigneten Standort einer zu gründenden Mädchenschule von Ratsmitglied und Dichter Ġamīl Ṣidqī az-Zahāwī das Minarett auf dem Sūq al-Ġazal vorgeschlagen worden sein sollen.*

Woche verheirateten Sohn aufgefordert haben zu kämpfen. Dem Entschluss der Frauen, zu kämpfen, sollen nicht einmal die traditionellen Gewänder (*'abā'āt*) entgegengestanden haben.<sup>25</sup> Ob damit tatsächlich die Kleidung oder das ihr immanente Symbolhafte gemeint ist, bleibt jedoch offen, wobei von beidem ausgegangen werden kann. Frauen spielten mithin keine unwesentliche Rolle im Befreiungskrieg. Es ist vorstellbar, dass einige Frauen familiäre Spannungen in Kauf nehmen mussten, auch wenn sie aus einem nationalistischen Milieu entstammen, da sie die private Sphäre verließen und mit Männern in einem ungeschützten Bereich zusammentrafen. Diese Selbstbestätigung muss für viele Irakerinnen der 1920er Jahre, die zur Unterwerfung erzogen worden waren, als großer Wandel wahrgenommen worden sein. Ferner kommunizierten Frauen ihre Teilnahme an den Kämpfen als Bestrebung, der Nation zu dienen, und hofften, dass ihre »Brüder« sie nach der Unabhängigkeit nicht vergessen und für ihre Rechte eintreten würden. Die Briten reagierten mit Reformen, welche sich durch die Einsetzung einer sogenannten »nationalen Regierung« in Form einer konstitutionellen Monarchie manifestierte. Diese wurde jedoch von der Bevölkerung als Marionettenregime der Kolonialherren betrachtet. 1921 folgte die Inthronisierung Faišals b. aš-Šarīf Ḥusain b. aš-Šarīf al-Hāšimī (Faišal I.; 1883–1933) auf der Kairoer Konferenz.<sup>26</sup> Der neue (sunnitische) König hatte derweilen wenig mit seinem Volk gemein, war er doch in Ta'if, im heutigen Saudi-Arabien, als Sohn eines Scherifen geboren und 1920 kurzzeitig zum König von Syrien ausgerufen worden, bevor er aufgrund der im Sykes-Picot-Abkommen festgehaltenen Vereinbarung, dass Syrien Mandatsgebiet Frankreichs wurde noch im selben Jahr exiliert worden.<sup>27</sup> Aufgrund des Minderheitenstatus der sunnitischen Stammesführer, der Notabeln und des Königs, waren diese auf britischen Schutz angewiesen. Aufgrund dessen und als Konsequenz des Aufstandes von 1920, erfolgte 1922 die vertragliche Fixierung britischer Vorherrschaft in Form eines Protektorats über den Irak.<sup>28</sup> Auf die Kritik der Presse reagierte Faišal I., teilweise auch auf britischem Druck, mit Zensurmaßnahmen. Dies führte dazu, dass sich die weite Presselandschaft allmählich auf wenige Sprachrohre politischer Parteien reduzierte und im Volksmund als »bezahlte Presse« (*ṣaḥāfat ma'ğūra*) betitelt wurden.<sup>29</sup> Faišal I. regierte bis zu seinem Tod 1933 und wurde von seinem Sohn beerbt. Es sollte bis zum 14. Juli 1958 dauern, als die Monarchie durch einen Militärputsch der »Freien Offiziere« unter Anführung 'Abd al-Karīm Qāsims abgeschafft und die „Republik“ ausgerufen wurde.

### Der Verein *Nādī an-Nahḍa an-Nisā'īya*

Der Diskurs um eine irakische Unabhängigkeit wurde unter den Vorzeichen des Nationalismus und der

Moderne ausgehandelt, sodass konfessionelle Aspekte weitgehend in den Hintergrund traten. Ferner wurde die Modernisierung der Nation immer wieder mit der Rolle der Frau in Verbindung gebracht. Zu gängigen Parolen wurden »die neue Frau« (*al-mar'a al-ğadīda*) oder »die moderne Frau« (*al-mar'a al-ḥadīta*). Vor allem von Intellektuellen wurde die Frauenbildung und die Anerkennung von Frauenrechten nach demokratischen Prinzipien, als Schlüssel für eine aufstrebende Nation betont. Frauenbewegungen wussten diesen Diskurs für sich zu nutzen, indem sie nicht unmittelbar propagierten, soziale oder politische Normen abschaffen zu wollen, als vielmehr mit Männern Seite an Seite die Probleme der Nation zu bekämpfen und ihre »mütterlichen Pflichten« zu erfüllen, um so soziales und politisches Kapital zu schlagen.<sup>30</sup> Beeinflusst von den angehenden Frauenbewegungen in den Nachbarstaaten, wurde 1923 im Irak der Frauenverein *Nādī an-Nahḍa an-Nisā'īya* von einer Gruppe gebildeter und säkularer Frauen der Mittel- und Oberschicht gegründet.<sup>31</sup> Der Verein finanzierte sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Eine Mitgliedschaft war mit fünf Rupien monatlich veranschlagt, sodass wohl davon ausgegangen werden kann, dass weniger gut situierte Frauen ausgeschlossen wurden.<sup>32</sup> Selbsternanntes Ziel des Vereins war es, die Bildung, das Wahlrecht und den Zugang zum Arbeitsmarkt für Frauen zu öffnen. Es wurden Alphabetisierungs- und Nähkurse eingerichtet, Kleidung für Bedürftige hergestellt und Waisenmädchen unterrichtet. Die Mitglieder versammelten sich, um Vorträge und Ansprachen zu hören. Viele der Gründungsmitglieder waren Ehefrauen hochrangiger Politiker oder Intellektueller. Noga Efrati führt zu den Mitgliedern wie folgt aus:

»The club's president was Asma' al-Zahawi, sister of poet Jamil Sidqi al-Zahawi. The vice president was Na'lima [sic!], wife of Nuri al-Sa'id, then the minister of defense, and the secretary was Mari Wazir, wife of the Christian author and translator 'Abd al-Masih Wazir. Among the members were Fakhriyya al-'Askari, wife of prime minister Ja'far al-'Askari, Fatima [sic!], wife of the interior minister 'Ali Jawdat, and the wife of Yasin al-Hashimi, minister of works and prime minister in 1924. Other members included the wife of Sati' al-Husri, director general of education, and his niece, Badi'a, wife of Husayn Afnan, as well as Na'ima Sultan Hamuda [sic!], Paulina Hassun and Hasiba Ja'far. There seem to have been about sixty members.«<sup>33</sup>

Mitglied war darüber hinaus die unter anderem als britische Kolonialberaterin tätige Gertrude Bell, die gemäß eines ihres Briefes von 1924 an einem Treffen teilnahm und Teezeremonien (*ḥaflat aš-šāy*) beiwohnte.<sup>34</sup> Faišal I. unterstützte den Verein, indem er eine Delegation empfing und Räumlichkeiten zur Verfügung stellte. Es ist jedoch wohl eher davon auszugehen, dass es Anliegen des Königs war, aufgrund seines schweren Standes in der Gesellschaft, ein Patronage-Netzwerk aufzubauen,

Einfluss auszuüben und so Klientelpolitik zu betreiben. Trotz konservativer Rhetorik wurde der Verein von Traditionalisten und Religionsgelehrten (*'ulamā*) angefeindet, die ihr antiarabische bzw. antiislamische Bestrebungen unterstellten und in Zeitungen von der Regierung die Schließung des Vereins forderten.<sup>35</sup> Wohl spielten die Anfeindungen den Briten in die Karten, denen Frauenbewegungen seit 1920 ein Dorn im Auge waren. Der König, der politisch auf einem schmalen Grat balancierte, ließ den Verein wenig später schließen und es erging die Regelung, dass neue Vereine eine Gründungs Erlaubnis des Innenministeriums benötigten, die selten erteilt wurde.

### Die Familie aš-Šaiḥ Dāwūd

Aus dem Kader des Vereins trat Na'ima Sulṭān Ḥamīda und ihre Familie hervor, die während des 1920er Aufstandes ein Frauenkomitee zur Unterstützung der Kämpfer anführte.<sup>36</sup> Bereits 1919 warb sie bei Gertrude Bell für eine Eröffnung von Bildungseinrichtungen für Frauen. Ihr Ehemann der Religionsgelehrte Šaiḥ Aḥmad aš-Šaiḥ Dāwūd (ca. 1871-1947), Sohn eines *naqšbandī*-Gelehrten, hatte das Amt des Staatsbeamten (*Qā'im Maqām*) für die Stadt Chanaqin inne, ehe er an den Aufständen von 1920 teilnahm und daraufhin vorübergehend ins Exil auf die iranische Insel Hengam ging. Nach seiner Rückkehr wurde er 1924 Mitglied der Verfassungsgebenden Versammlung und 1928 Minister für religiöse Stiftungen (*Wazīr al-Awqāf*).<sup>37</sup> Seine Königstreue soll er während einer Rede des Königs in einer schiitischen Schule in Bagdad unter Beweis gestellt haben, als er die anwesenden Gäste lautstark aufgefordert habe, dem König den Treueid (*ba'ā*) zu leisten, woraufhin diese der Aufforderung nachkamen.<sup>38</sup> Des Weiteren soll auch er Frauenbildung unterstützt und seine Töchter in die erste von der Regierung eröffnete Mädchenschule geschickt haben.<sup>39</sup> Bekanntheit erlangte 1936 seine Tochter Šabīḥa aš-Šaiḥ Dāwūd (1912-1975), als erste zugelassene Frau an der juristischen Fakultät der Universität von Bagdad und ab 1940 Anwältin im Irak. Ihr Vater soll sie dort, statt im Ausland studiert haben lassen, damit sie als Vorbild für die ärmeren diene. Sie war Vorstandsmitglied der Frauenabteilung der »Rothalbmond Gesellschaft« (*Ġāmī'at al-Hilāl al-Aḥmar*) von 1933, der »Kinderschutzgesellschaft« (*Ġāmī'at Himāyat al-Atfāl*) und der »Irakischen Frauenunion« (*al-Ittiḥād an-Nisā'ī al-'Irāqī*), beides von 1945. Ferner war sie Mitorganisatorin der ersten Frauenkonferenz von 1932 in Bagdad und hielt ihre Erinnerungen in ihrem 1958 erschienenen Werk »*Auwal at-ṭarīq ila 'n-naḥḍa an-niswīya fi 'l-'Irāq*« fest.<sup>40</sup> Sie selbst gibt an, dass ihr die Idee dazu kam, während sie 1956 die Vorlesung »Grundzüge der Auferstehung der Frauen« (*Malāmih min an-Naḥḍa an-Niswīya*) hielt. In 17 Kapiteln lässt sie ihre Erlebnisse bezüglich des

*Faiṣal I. aus der Haschemiten-Dynastie regierte den Irak von 1921-1933.*





Aufstandes, Frauenrechte, Bildung und Arbeit Revue passieren. So widmete sie ein Kapitel Faiṣal I., dem sie den Beinamen »Beistand der Frauen« (*Naṣīr al-Marʿa*) verlieh, da er den Verein unterstützte. Darüber hinaus habe er eine Schule für Mädchen der Königsfamilie und Krankenschwesterschulen gegründet sowie eine Frauensportmannschaft in seinem Palast unterhalten. Ferner widmete sie ein Kapitel den Intellektuellen, die sich der Frauensache verschrieben. Davon dem Dichter Maʿrūf ar-Risāfī (1875-1945), der für die Gleichberechtigung beider Geschlechter war, wofür seine *qaṣīda* »*at-Tarbīya wa-l-ummahāt*« (die Erziehung und die Mütter) repräsentativ war. Ğamīl Ṣidqī az-Zahāwī, dem »Dichter des Denkens und der Freiheit« (*Ṣāʿir al-fikr wa-l-ḥurrīya*), da er gegen die Unterdrückung der Frauen war. Ṣāṭiʿ al-Ḥuṣrī (1880-1968) stellte sie gleich mit Ğamāl ad-Dīn al-Afġānī, der für sie »der Führer der geistigen Bewegung im Modernen Osten« (*Qāʿidu al-harakati al-fikrīyati fi 'š-šarqi al-ḥadīthi*) war. Erwähnung fand auch der geistliche aš-Šaiḥ Muḥammad Ḥusain an-Nāʾinī aus Nadschaf, den sie als modernen Denker besonders lobte, da er sich auf den Standpunkt stellte, dass Bildung eine islamische Pflicht sei (*al-ʿIlmu farīdatun ʿalā kulli muslimin wa-muslimatin*) und dadurch große Spuren bei den Geistlichen hinterlassen haben soll. Schließlich Rafāʿil Buṭṭī (1901-1956) und die palästinensisch stämmige Baulīnā Ḥasūn (1895-1969), die auf medialer Ebene für die Rechte der Frauen warben. Letztere war Verlegerin der ersten Frauenzeitschrift *Lailā* im Irak und Cousine von Salīm Ḥasūn, Verleger der Zeitung »*al-ʿĀlam al-ʿArabi*« (die Arabische Welt) im Irak.<sup>41</sup>

### Zusammenfassung

Es kann festgehalten werden, dass die Umbruchstimung der 1920er Jahre Frauen darin bestärkte, im Schatten des Rufs nach nationaler Unabhängigkeit sich ihre Rechte zu erkämpfen und geschickt als Dienst für die Nation zu verpacken. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Bestrebungen hauptsächlich von weiblichen Vertretern der Oberschicht ausgingen, die Kontakte zu Politik und Kolonialvertretern hatten. Zurecht kann danach gefragt werden, ob es sich bei dem Verein tatsächlich um eine Frauenrechtsbewegung gehandelt habe oder doch nicht um einen elitären Zirkel reicher Bagdader Damen. Dazu bietet aš-Šaiḥ Dāwūd's Werk zwar einen interessanten Einblick in die politische bzw. gesellschaftliche Entwicklung und Rolle der Geschlechterdebatte während der Selbstfindungsphase einer Nation aus der Perspektive einer Frau, die oft in der Historiographie vernachlässigt wurde. Jedoch beschränkt sich dieser Blickwinkel nur auf die Perspektive der Eliten und liest sich an mancher Stelle als Lobgesang oder gar Apologie auf dieselben. Schließlich muss trotz konstitu-

tionell-monarchischer Herrschaftsform, die unter dem Einfluss der Verordnungspolitik britischer Sicherheitsinteressen stand, zunächst ein gewisses Maß an Demokratisierung vorhanden gewesen sein, um organisationale Pluralität, hier in Form des Frauenvereins zuzulassen, bevor diese politische Haltung aufgegeben wurde.

### Conclusio

Wie gezeigt werden konnte, standen Frauen im Irak ab 1917 im Spannungsfeld zwischen säkularen und traditionellen Kräften. Die Transformation des Iraks vom familiären Patriarchat zum neopatriarchalen Staat lieferte erkennbare Umgestaltungen, aber keine fundamentalen sozioökonomischen Verbesserungen der Frauenposition im privaten und öffentlichen Raum. Dies kann einerseits auf die vorhandenen feudalistischen Strukturen und die von ihnen propagierte Geschlechterideologie zurückgeführt werden, und andererseits auf die inadäquate Behandlung dieses gesellschaftlichen Bereichs seitens angehöriger der Oberschicht. Ebenso zeigte die Kolonialmacht Großbritannien wenig Interesse gesellschaftliche Veränderungen gegen eine effektive Kontrolle aufs Spiel zu setzen. So wurde zwar 1918 das BPC eingeführt, um Fälle von Frauentötungen aufgrund von Ehebruch, die nach tribalem Recht gerechtfertigt wären, einzudämmen. Die Strafandrohung von drei Jahren Haftstrafe barg jedoch eine Ungleichbehandlung entgegen anderer Tötungsdelikte. Das TCCDR gestaltete sich als tribale Sondergerichtsbarkeit. Unter Berufung auf die Modernisierungsforderungen wurden Frauenrechte hauptsächlich in intellektuellen und politischen Oberschichtkreisen verhandelt. Unter diesem Gesichtspunkt wurden Frauen als Instrumente der Ideologie behandelt, die der Sache nutzbar gemacht werden sollten. Die dafür neu gegründeten Schulen sollten zur Erziehung innerhalb des neuen Reformguts dienen und westlichem Schulcurriculum, von christlichen Missionen gegründete Schulen und islamisch-orientierter Grundausbildung etwas entgegensetzen. Ṣabīḥa aš-Šaiḥ Dāwūd ist eines der Beispiele, die den Alltag überragte, von der Bildungsoffensive profitierte und erste zugelassene Rechtsanwältin des Iraks wurde. Achtung muss den Darstellungen in ihrem Werk gelten, wodurch sie versucht ein einseitiges offizielles Narrativ der Frauenbewegung zu konstruieren. Insgesamt wurde das nationalistische Programm, mit dem die Frauenfrage wesentlich kongruierte, während des 1920er Aufstandes von Irakerinnen jeglicher Couleur aufgenommen und dazu genutzt – unter dem Aspekt mit den Männern gemeinsam für eine unabhängige Nation zu kämpfen –, um auf ihre sozialen, gesellschaftlichen und politischen Bedürfnisse aufmerksam zu machen. Dennoch zeigt sich am Beispiel des Frauenvereins *Nādī an-Nahḍa an-Nisāʿīya*, dass tatsächlich elitäre Zirkel, mit Verbindungen zu Politik und Kolonialvertretern auf gesellschaftliche

Geschicke Einfluss nehmen konnten und letztlich nur innerhalb des von Männern abgesteckten Bereiches ihre Forderungen geltend machen konnten.

## Nachweise

- 1 Wiebke, Walther. „Die Situation von Frauen in islamischen Ländern.“ In: *Der Islam in der Gegenwart*, hrsg. von Werner Ende und Udo Steinbach (München: C. H. Beck, 5. Aufl., 2005): 636.
- 2 Die Analyse nimmt die Zusammenfassung von Zahra Ali zur Grundlage. (Vgl. Ali, Zahra. „*Auwal at-ṭariq ila 'n-nahḍa an-niswiya fi 'l-'Irāq li-Ṣabiḥa aš-Šaiḥ Dāwūd.*“ (zuletzt aktualisiert am: 06.05.2015). <https://ifpo.hypotheses.org/files/2011/05/zahraPdf.pdf> (letzter Zugriff am: 07.10.2019).
- 3 Walby, Sylvia. „*Theorizing Patriarchy.*“ (Oxford: Basil Blackwell, 1991): 20.
- 4 Al-Khayyat, Sana. „*Honour and Shame – Women in Modern Iraq.*“ (London: Saqi Books, 1990): 20, 22. Die Autorin rechnet auch den ihr nach schwer zu übersetzenden Ausdruck *'aib*, als zur Ehre gehörend. Damit werde alle jenes bezeichnet, was sich Frauen nicht schicke und damit »unanständig« sei.
- 5 Vgl. ebd.: 22.; Diese Sichtweise spiegelt sich auch in dem irakischen Sprichwort: *al-Bintu tālat 'ala ummihā* (Die Tochter folgt [moralisch] ihrer Mutter).
- 6 Vgl. ebd.: 23.
- 7 Vgl. Ali, Zahra. „*Women and Gender in Iraq – Between Nation-Building and Fragmentation.*“ (New York: Cambridge University Press, 2018): 51 f.
- 8 Ebd.: 52.
- 9 Vgl. Efrati, Noga. „Colonial Gender Discourse in Iraq – Constructing Noncitizens.“ In: *The Routledge Handbook of the History of the Middle East Mandates*, hrsg. von Cyrus Schayegh und Andrew Arsan (London und New York: Routledge, 2015): 159 f.
- 10 Vgl. „Memorandum – Explanatory of The Baghdad Penal Code.“ *The Baghdad Penal Code* (BPC) in der Fassung vom 23.03.1920 (in Kraft getreten am: 21.11.1918). <http://g-jpi.org/wp-content/uploads/baghdad-penal-code-of-1919.pdf> (letzter Zugriff am: 11.10.2019); Erst 1969 nachdem die Ba'ṭ-Partei an die Macht gekommen war, wurde ein neues Strafrecht ausgearbeitet, dass bis heute fort gilt.
- 11 Das Anklagerecht geht im Todesfall des Ehemannes nach Satz 2 auf den Vormund der Ehefrau (*mahram*) über. Regelmäßig muss eine Frau nach islamischem Recht nach einer Scheidung oder dem Tod des Ehemannes eine Wartefrist (*'idda*) einhalten, bis diese wieder eine Heirat eingehen darf. Hervorzuheben ist, dass der Gesetzgeber als Frist den Ablauf von vier Monaten normiert hat, was mit keiner islamischen Rechtspraxis übereinstimmt. Am naheliegendsten für eine Orientierung am islamischen Recht, wäre die Wartefrist im Todesfall des Ehemannes von vier Mondmonaten und zehn Tagen. Dagegen ist aber darauf hinzuweisen, dass Artikel 5 Absatz 4 BPC bestimmt, dass Jahre und Monate nach gregorianischem Kalender zu bemessen sind.
- 12 Damit handelt es sich bei der Tat im Sinne dieses Gesetzes um ein Vergehen und nicht um ein Verbrechen. Vergehen sind gemäß Artikel 8, 6 Absatz 2 BPC solche Straftaten, die mit einer Gefängnisstrafe im Mindestmaß von sechs Monaten bis drei Jahren oder einer Geldstrafe höher als 10 Lira, bemessen sind.
- 13 Vgl. für den Gesetzestext in arabischer Sprache: *The Baghdad Penal Code* (BPC) in der Fassung vom 23.03.1920 (in Kraft getreten am: 21.11.1918): [197]. [http://02e37fc-netsolhost.com/site/Baghdad\\_Penal\\_Code\\_12\\_2\\_2\\_2.pdf](http://02e37fc-netsolhost.com/site/Baghdad_Penal_Code_12_2_2_2.pdf) (letzter Zugriff am: 11.10.2019); Für das französische Äquivalent vgl. Artikel 324, 336, 339 Code Pénal von 1810 bei Garçon, Emile. „*Code pénal annoté.*“ Bd. 2 (Paris: Recueil Sirey, 1956): 150 ff., 276 und 304 f.
- 14 Beispielhafte Vertreter waren: Bustānī, Butrus al- (1819–1883). „*al-Ġam'īya as-Sūrīya li-'l-'ulūm wa-'l-funūn 1847-1852.*“ (Bairūt: Dār al-Ḥamra, 1990); Ṭaḥṭāwī, Rifā'a aṭ- (1801–1873). „*al-Muršid al-amīn li-'l-banāt wa-'l-banīn.*“ (al-Qāhira: al-Mağlis al-A'lā li-'l-Ṭaḳāfa, 2002); Amīn, Qāsim (1863–1908). „*Ṭahrīr al-mar'a.*“ (al-Qāhira: Maktabat at-Taraqqī wa-Maṭba'atuhā, 1899)., Ders. „*al-Mar'a al-ğādida.*“ (Miṣr: Maṭba'at al-Ma'ārif, 1900). Von theologischer Seite übten Ġamāl ad-Dīn al-Afğānī (1838–1897) und der spätere Groß-Mufti Ägyptens Muḥammad 'Abduh (1849–1905) intellektuellen Einfluss auf die Rolle der Frau aus, indem sie sich für eine Neuinterpretation des *Qur'āns* einsetzten. Auf letzteren stützte sich beispielsweise Amīn maßgeblich. Gemeinsam war allen, dass sie sich gegenseitig rezipierten, im europäischen Kulturaustausch standen und ihre Erfahrungen Eingang in ihren Werken fanden.
- 15 Vgl. Wiebke. „Die Situation von Frauen in islamischen Ländern.“: 639.
- 16 Vgl. Ali, Zahra. „*Auwal at-ṭariq.*“: 2.
- 17 Vgl. ebd.
- 18 Huda al-Tamimi spricht auch im Zusammenhang der verstärkten Einflussnahme auf die irakischen Provinzen von einer »Turkification-policy«, die zur Entstehung der arabisch-nationalen Bewegung beitrug. Vgl. Al-Tamimi, Huda. „*Women and Democracy in Iraq – Gender, Politics and Nation-Building.*“ (New York: I. B. Tauris, 2019): 15.
- 19 Vgl. Ismael, Jacqueline S. und Shereen T. Ismael. „Gender and State in Iraq.“ In: *Gender and Citizenship in the Middle East*, ed. von Suad Joseph (New York: Syracuse University Press, 2000): 187. In Klammern angegeben sind die Anzahl der Schülerinnen bzw. Studentinnen. Aufgrund der Ermangelung unabhängiger „Statistikbehörden“ sind sowohl diese, als auch alle nachfolgenden offiziellen Zahlen und Schätzungen mit Vorsicht zu betrachten.
- 20 Vgl. Fürtig, Henner. „Irak.“ In: *Der Islam in der Gegenwart*, hrsg. von Werner Ende und Udo Steinbach (München: C. H. Beck, 5. Aufl., 2005): 517., welcher darauf aufmerksam macht, dass bis 1932 „[...] im Irak eine Mehrheit (54%) arabischer Schiiten, [...] sunnitische Araber (21%), sunnitischer Kurden (14%), nichtmuslimischer Araber (5%) und anderer religiös-sprachlicher Gruppen (6%) aus sunnitischen Turkmenen, christlichen Assyren und anderen.“, lebten.
- 21 Das Versprechen geht auf die vage Vereinbarung aus der Hussein-McMahon-Korrespondenz zurück. 1915 wandte sich der britische Hochkommissar Sir Henry McMahon an den späteren Groß-Scherifen und amīr Mekkas al-Ḥusain bin 'Alī, um ein Bündnis gegen das Osmanische Reich auszuhandeln. Letzterer verlangte für seine Zusage britische

Unterstützung bei der Errichtung eines unabhängigen arabischen Königreichs, zu dem unter anderem auch der Irak zählen sollte. Von britischer Seite sollten die osmanischen Provinzen Basra, Bagdad und Mossul ausgeschlossen werden. Zwar glückte der militärische Zug gegen das Osmanische Reich 1916, jedoch wurde die Vereinbarung aufgrund des Sykes-Picot-Abkommens hinfällig und bin 'Alī lediglich das Königreich Hedschas zugesprochen. Vgl. Ochsenwald, William. „Arab Revolt.“ In: *Encyclopaedia of Islam 3 Online*, ed. von Kate Fleet, Gudrun Krämer et. al. (letzter Zugriff am: 16.10.2019).

<sup>22</sup> Vgl. Bashkin, Orit. „*The Other Iraq – Pluralism and Culture in Hashemite Iraq*.“ (Stanford: Stanford University Press, 2009): 43.

<sup>23</sup> Vgl. ebd.: 19.; Welche Gruppierung tatsächlich den Initialreiz zum Aufstand gegeben hat, ist in der Literatur umstritten. Sir Arnold Wilson, britischer Zivilkommissar, verdächtigte durch das »Cairo Bureau« unterstützte haschemitische Initiatoren. Fariq al-Fir'aun, dessen Stamm am Aufstand teilnahm, sah ein Aufbegehren der Stämme gegen zu hohe Steuern und Fremdherrschaft. Elie Kedouri interpretierte den Aufstand als schiitischen Versuch eine Theokratie zu etablieren. Amal Vinogradov verstand den Aufstand als eine nationale Antwort auf politische und sozio-ökonomische Verwerfungen betreffend der ländlichen Bevölkerung, die durch die britische Herrschaft ausgelöst wurde. Alle Positionen haben gemeinsam, dass sich letztlich ein geeinter Widerstand gegen die britische Herrschaft richtete. Vgl. dazu Vinogradov, Amal. „The 1920 Revolt in Iraq Reconsidered – The Role of Tribes in National Politics.“ *International Journal of Middle East Studies* 3/2 (1972): 123-125.

<sup>24</sup> Vgl. Ali. „*Auwal at-tariq*.“: 1.

<sup>25</sup> Vgl. ebd.

<sup>26</sup> Nicht von ungefähr rührten die kritischen Stimmen. Die nach dem ersten Weltkrieg geführte Kriegszieldiskussion führte zu einem Abschied der Annexionspolitik, wodurch Großbritannien durch den Völkerbund verpflichtet wurde, aus den als »A-Mandate« klassifizierte Kolonien Nachfolgestaaten zu schaffen. Ein konstitutioneller König schien dabei für die Mandatare kontrollierbarer zu sein als ein nationales Parlament. Vgl. dazu Mejcher, Helmut. „Die vergewaltigte arabische Nation.“ In: *Arabien – Mehr als Erdöl und Konflikte*, hrsg. von Udo Steinbach (Opladen: Leske Budrich, 1992): 23 f.

<sup>27</sup> Es handelt sich bei ihm um den Sohn Ḥusain bin 'Alīs (vgl. Fn. 20).

<sup>28</sup> Vgl. Fürtig. „Irak.“: 517.

<sup>29</sup> Vgl. Bashkin. „*The Other Iraq*.“: 37 und 44.

<sup>30</sup> Vgl. Ali, Zahra. „*Women and Gender in Iraq*.“: 60.

<sup>31</sup> Im selben Jahr wurde in Ägypten die »Ägyptische Feministische Union« (*al-Ittiḥād an-Nisā'i al-Miṣri*) durch Hudā Ša'rāwī (1879-1947) und Saizā Nabarāwī (1897-1985) gegründet.

<sup>32</sup> Vgl. Efrati, Noga. „The Other ‚Awakening‘ in Iraq – The Women’s Movement in the First Half of the Twentieth Century.“ *British Journal of Middle Eastern Studies* 31/2 (2004): 160., die darauf verweist, dass die genaue Finanzierung des Vereins unklar sei. Bei Gründung habe dieser beispielsweise 3500 Rupien oder 260 Pfund von der jüdischen „Philanthropin“ Eliezer Kedourie erhalten.

<sup>33</sup> Efrati. „The Other ‚Awakening‘ in Iraq.“: 159.

<sup>34</sup> Bell, Gertrude. „*The Letters of Gertrude Bell*.“, hrsg. von Lady Bell, D.B.E., Vol. 2 (London: Ernest Benn, 4. Aufl., 1927): 681.; Vgl. Ali. „*Auwal at-tariq*.“: 9.

<sup>35</sup> Dagegen macht Stevens sinkenden Enthusiasmus für die Schließung verantwortlich. Ihrer Ansicht nach verkam der Verein zu einer gelegentlichen »tea-party«, die mit ihrer Aufgabe überfordert war. Stevens, E. S. „The Woman Movement in Iraq.“ *The Near East and India* (1929), zitiert nach Efrati. „The Other ‚Awakening‘ in Iraq.“: 161.

<sup>36</sup> Vgl. ebd.: 164.

<sup>37</sup> Vgl. ebd.: 156.; Vgl. „Ahmad al-Daud.“ In: *The Who’s Who of Iraq – The Iraq Directory* (1936): 572.

<sup>38</sup> Allawi, Ali A. „*Faisal I of Iraq*.“ (New Haven und London: Yale University Press, 2014): 372.

<sup>39</sup> Vgl. Efrati. „The Other ‚Awakening‘ in Iraq.“: 156.

<sup>40</sup> Vgl. ebd.: 157 f.

<sup>41</sup> Die Zeitschrift erschien von 1923-1925 und veröffentlichte 20 Ausgaben. Von großer Bedeutung war die sechste Ausgabe vom 15. Mai 1924/9. Ša'bān 1342, in der die Verfassungsgebende Versammlung aufgefordert wurde den irakischen Frauen ihre Rechte einzuräumen. Vgl. „Lida 'l-ḥādīṭ at-tārīḥi 'l-'azīm.“ *Lailā* 6 (1924/1342): 19. [www.wdl.org/en/item/2840/view/1/1/](http://www.wdl.org/en/item/2840/view/1/1/) (letzter Zugriff am: 07.10.2019).; Vgl. Nāḡī, Zaid 'Adnān. „*Aqalliyāt al-'Irāq fi 'l-'ahd al-malakī – Dirāsāt fi 'd-daur as-siyāsī wa-'l-bar-lamānī*.“ (Bairūt: Dār ar-Rāfīdāin, 2015): 297.

## Bibliographie

Ali, Zahra. „*Auwal at-tariq ila 'n-nahḍa an-niswīya fi 'l-'Irāq li-Šabiḥa aš-Šaiḥ Dāwūd*.“ (zuletzt aktualisiert am: 06.05.2015). <https://ifpo.hypotheses.org/files/2011/05/-zahraPdf.pdf> (letzter Zugriff am: 07.10.2019).

—. „*Women and Gender in Iraq – Between Nation-Building and Fragmentation*.“ (New York: Cambridge University Press, 2018).

Al-Khayyat, Sana. „*Honour and Shame – Women in Modern Iraq*.“ (London: Saqi Books, 1990).

Allawi, Ali A. „*Faisal I of Iraq*.“ (New Haven und London: Yale University Press, 2014).

Al-Tamimi, Huda. „*Women and Democracy in Iraq – Gender, Politics and Nation-Building*.“ (New York: I. B. Tauris, 2019).

Bashkin, Orit. „*The Other Iraq – Pluralism and Culture in Hashemite Iraq*.“ (Stanford: Stanford University Press, 2009).

Bell, Gertrude. „*The Letters of Gertrude Bell*.“, hrsg. von Lady Bell, D.B.E., Vol. 2 (London: Ernest Benn, 4. Aufl., 1927).

Efrati, Noga. „Colonial Gender Discourse in Iraq – Constructing Noncitizens.“ In: *The Routledge Handbook of the History of the Middle East Mandates*, hrsg. von Cyrus Schayegh und Andrew Arsan (London und New York: Routledge, 2015).

—. „The Other ‚Awakening‘ in Iraq – The Women’s Movement in the First Half of the Twentieth Century.“ *British Journal of Middle Eastern Studies* 31/2 (2004): 153-173.

Fürtig, Henner. „Irak.“ In: *Der Islam in der Gegenwart*, hrsg. von Werner Ende und Udo Steinbach (München: C. H. Beck, 5. Aufl., 2005).

- Garçon, Emile. „Code pénal annoté.“ Bd. 2 (Paris: Recueil Sirey, 1956).
- Ismael, Jacqueline S. und Shereen T. Ismael. „Gender and State in Iraq.“ In: *Gender and Citizenship in the Middle East*, ed. von Suad Joseph (New York: Syracuse University Press, 2000).
- Lida 'l-ḥādīṭ at-tārīḥi 'l-‘azīm. *Lailā* 6 (1924/1342). <https://www.wdl.org/en/item/2840/view/1/1/> (letzter Zugriff am: 07.10.2019).
- Mejcher, Helmut. „Die vergewaltigte arabische Nation.“ In: *Arabien – Mehr als Erdöl und Konflikte*, hrsg. von Udo Steinbach (Opladen: Leske Budrich, 1992).
- Nāḡī, Zaid ‘Adnān. „*Aqalliyāt al-‘Irāq fi 'l-‘ahd al-malakī – Dirāsāt fi 'd-daur as-sīyāsī wa-'l-barlamānī.*“ (Bairūt: Dār ar-Rāfidain, 2015).
- Ochsenwald, William. „Arab Revolt.“ In: *Encyclopaedia of Islam 3 Online*, ed. von Kate Fleet, Gudrun Krämer et. al. (letzter Zugriff am: 16.10.2019).
- The Baghdad Penal Code (BPC)* in der Fassung vom 23.03.1920 (in Kraft getreten am: 21.11.1918). <http://g-j-p-i.org/wp-content/uploads/baghdad-penal-code-of-1919.pdf> (letzter Zugriff am: 11.10.2019).
- The Baghdad Penal Code*, arabisch (BPC) in der Fassung vom 23.03.1920 (in Kraft getreten am: 21.11.1918). [http://02e37fc.netsolhost.com/site/Baghdad\\_Penal\\_Code\\_12\\_2\\_2\\_2.pdf](http://02e37fc.netsolhost.com/site/Baghdad_Penal_Code_12_2_2_2.pdf) (letzter Zugriff am: 11.10.2019).
- The Who's Who of Iraq – The Iraq Directory* (1936).
- Vinogradov, Amal. „The 1920 Revolt in Iraq Reconsidered – The Role of Tribes in National Politics.“ *International Journal of Middle East Studies* 3/2 (1972): 123–139.
- Walby, Sylvia. „*Theorizing Patriarchy.*“ (Oxford: Basil Blackwell, 1991).
- Wiebke, Walther. „Die Situation von Frauen in islamischen Ländern.“ In: *Der Islam in der Gegenwart*, hrsg. von Werner Ende und Udo Steinbach (München: C. H. Beck, 5. Aufl., 2005).